

BESCHEINIGUNG

zur Kapitaldeckung im Rahmen der Umwandlung der

FRESENIUS AG, Bad Homburg v. d. Höhe

in die

FRESENIUS SE, Bad Homburg v. d. Höhe

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	5
I. Prüfungsauftrag	5
II. Art und Umfang unserer Tätigkeit	8
B. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE	8
C. HÖHE DES KAPITALS	10
I. Gezeichnetes Kapital und Rücklagen	10
II. Bedingte Kapitalien	11
1. Bedingtes Kapital I	11
2. Bedingtes Kapital II	11
III. Genehmigtes Kapital	12
IV. Kapital gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO	13
D. ERMITTLUNG DES NETTOVERMÖGENSWERTES	14
I. Zeitwertbetrachtung der Fresenius AG	15
1. Bewertungsgrundsätze und –methoden	15
a) Ertragswert nach IDW S 1 / RS HFA 10	15
b) Liquidations- und Substanzwert	19
c) Marktkapitalisierung	20
2. Beurteilung des Nettovermögenswertes der Gesellschaft	20
a) Ertragswertüberlegungen	20
b) Marktkapitalisierung	21
II. Bilanzbetrachtung der Fresenius AG zum 30. Juni 2006	22
1. Erläuterungen zu wesentlichen Vermögenswerten und Schulden	22
a) Bewertungsgrundsätze und –methoden	22
b) Immaterielles und Sachanlagevermögen	23
c) Finanzanlagen	24
d) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	25
e) Schulden	25
2. Ergebnis der Bilanzbetrachtung zum 30. Juni 2006	25
E. SCHLUSSBEMERKUNG ZUM NETTOVERMÖGENSWERT	26

ANLAGEN

1. Zwischenbilanz der Fresenius AG, Bad Homburg v. d. Höhe, nach HGB zum 30. Juni 2006
2. Anlagenspiegel zum 30. Juni 2006

(jeweils durch die Gesellschaft erstellt und durch die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit Datum vom 1. September 2006 versehen)

Allgemeine Auftragsbedingungen

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
CAPM	Capital Asset Pricing Model
DCF-Verfahren	Discounted Cash Flow-Verfahren
EUR	Euro
ff.	fortfolgende
Fresenius	Fresenius AG, Bad Homburg von der Höhe
Fresenius Medical Care	Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA, Bad Homburg von der Höhe
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW S 1	IDW Standard 1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen des IDW“ (Stand: 18. Oktober 2005)
IDW RS HFA 10	Rechnungslegungsstandard 10 des Hauptfachausschusses des IDW „Anwendung der Grundsätze des IDW S 1 bei der Bewertung von Beteiligungen und sonstigen Unternehmensanteilen für die Zwecke eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses“
KPMG	KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
LG	Landgericht
RLZ	Restlaufzeit
SE	Europäische Gesellschaft (Societas Europaea)
SE-VO	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft
Tz.	Textziffer
vgl.	vergleiche
WP	Wirtschaftsprüfer

A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

I. Prüfungsauftrag

Die Fresenius AG, Bad Homburg v. d. Höhe, (nachfolgend auch „Fresenius“ oder „Gesellschaft“ genannt) beabsichtigt, die Gesellschaft in eine Europäische Gesellschaft unter der Firmierung Fresenius SE umzuwandeln.

Auf Antrag der Fresenius mit Schreiben vom 4. August 2006 hat das Landgericht Frankfurt die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mit Beschluss vom 9. August 2006 (AZ 3-5 O 116/06) zum Umwandlungsprüfer gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO bestellt.

Gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO ist vom Umwandlungsprüfer gemäß der Kapitalrichtlinie des Rates vom 13. Dezember 1976 (77/91/EWG) sinngemäß zu bescheinigen, dass die umzuwandelnde Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.

Dabei ist anzugeben,

1. über welche Nettovermögenswerte die Gesellschaft verfügt und
2. welche Bewertungsverfahren angewandt worden sind.

Der Umwandlungsplan soll der außerordentlichen Hauptversammlung der Fresenius am 4. Dezember 2006 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Bei unserer Tätigkeit haben wir die einschlägigen Verlautbarungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, beachtet, insbesondere:

- IDW S 1
- IDW RS HFA 10

Unsere Untersuchungen haben wir mit Unterbrechungen vom 14. August bis 9. Oktober 2006 in den Geschäftsräumen der Fresenius in Bad Homburg sowie in unserem Büro in Stuttgart durchgeführt.

Für unsere Tätigkeit lagen uns insbesondere folgende Unterlagen vor:

- Planungsunterlagen der Gesellschaft über die Entwicklung des von ihr als Mutterunternehmen geführten Konzerns für die Jahre 2006 bis 2011
- Zwischenbilanz der Fresenius AG zum 30. Juni 2006 (sowie der zugehörige Prüfungsbericht mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk der KPMG vom 1. September 2006)
- Satzung der Gesellschaft in der Fassung vom 10. Mai 2006
- Jahresabschlüsse und die darauf bezogenen Prüfungsberichte der KPMG für die Fresenius sowie wesentliche Konzern-Gesellschaften zum 31. Dezember 2005
- Geschäftsbericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2005
- Quartalsbericht nach IFRS zum 30. Juni 2006 des Fresenius-Konzerns
- Quartalsbilanz nach HGB zum 30. September 2006 der Fresenius AG (ungeprüft)
- Ergebnishochrechnung 2006 der Gesellschaft sowie wesentlicher Konzern-Gesellschaften

Darüber hinausgehende Auskünfte wurden uns vom Chefsyndikus der Gesellschaft, Herrn Prof. Dr. Götz, sowie vom Leiter des Konzerncontrolling, Herrn Fischer, bereitwillig erteilt.

Der Vorstand der Fresenius hat uns eine Vollständigkeitserklärung abgegeben mit dem Inhalt, dass alle Angaben, die für die Erstellung dieser Bescheinigung von Bedeutung sind, richtig und vollständig gemacht worden sind.

Eigene Prüfungshandlungen i.S.d. §§ 316 ff. HGB waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit und Haftung gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die mit diesem Schreiben beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2002. Demgemäß kommt bei einer gesetzlichen Prüfung die gesetzliche Haftungsregelung, insbesondere § 323 Abs. 2 HGB, mit einer Haftungsbegrenzung auf EUR 1 Million bzw. EUR 4 Millionen zur Anwendung. Für Leistungen, die nicht Bestandteil einer gesetzlichen Prüfung sind, gilt Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen mit einer Haftungsbegrenzung von EUR 4 Millionen bzw. EUR 5 Millionen.

Dieser Bericht ist nur für Zwecke der Information der Organe der Fresenius, der Zurverfügungstellung an die Aktionäre im Rahmen der Hauptversammlung am 4. Dezember 2006 im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Umwandlung der Gesellschaft in eine SE sowie zur Vorlage beim Registergericht gedacht. Diese Berichterstattung ist deshalb nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und ist nicht für andere als die genannten Zwecke zu verwenden, so dass die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungs-

gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Dritten gegenüber in Abweichung zu den „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2002, welche dem Auftraggeber und Dritten gegenüber gelten, keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernimmt, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen haben oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

II. Art und Umfang unserer Tätigkeit

Unsere Prüfung umfasste diejenigen Prüfungshandlungen, die wir für notwendig erachteten, um festzustellen, dass die umzuwandelnde Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt. Hierzu wurde insbesondere eine Ertragswertermittlung auf Basis der uns zur Verfügung stehenden Mehrjahresplanung für die Jahre 2006 bis 2011 des Fresenius-Konzerns durchgeführt sowie die im Betrachtungszeitpunkt vorhandenen wesentlichen Vermögenswerte und Schulden der Gesellschaft analysiert. Grundlage unserer Beurteilung sind die Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen gemäß dem Standard 1 des IDW (IDW S 1) in der Fassung vom 18. Oktober 2005 sowie die Anwendung der Grundsätze des IDW S 1 bei der Bewertung von Beteiligungen für die Zwecke eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses gemäß der Stellungnahme zur Rechnungslegung 10 des Hauptfachausschusses des IDW (IDW RS HFA 10).

B. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

Das Unternehmen ist im Jahre 1912 aus der Hirsch-Apotheke, Frankfurt am Main, hervorgegangen und wird seit 1981 unter der Firma Fresenius AG, Bad Homburg v. d. Höhe, in der Rechtsform der Aktiengesellschaft geführt. Die Gesellschaft ist unter der Nummer HRB 2617 in das Handelsregister beim Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe eingetragen.

Die Satzung der Gesellschaft datiert vom 17. Dezember 1981. Letztmalig erfolgten wesentliche Änderungen am 9. November 1986, 29. November 2005 sowie 10. Mai 2006.

Gegenstand des Unternehmens ist:

- die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von sowie der Handel mit pharmazeutischen, diätetischen und medizintechnischen Produkten, Systemen und Verfahren, Erzeugnissen des Klinikbedarfs, Mitteln zur Desinfektion und anderen Produkten;
- die Planung und Errichtung von Produktionsanlagen, insbesondere zur Herstellung pharmazeutischer, diätetischer und medizintechnischer Produkte;
- die Errichtung, der Aufbau und Betrieb von medizinischen und kurativen Einrichtungen sowie von Krankenhäusern;
- die Beratung im medizinischen und pharmazeutischen Bereich sowie die wissenschaftliche Information und Dokumentation.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Beteiligung an

anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art, zur Übernahme ihrer Geschäftsführung und/oder Vertretung, zur Übertragung auch wesentlicher Unternehmensbereiche auf Unternehmungen, an denen die Gesellschaft mindestens mit Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals und/oder beherrschend beteiligt ist, und zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die von der Gesellschaft aufgestellte und von der KPMG mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Zwischenbilanz nach HGB der Fresenius AG zum 30. Juni 2006 stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:

A k t i v a

	30.06.2006	31.12.2005
	TEUR	TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	85	100
II. Sachanlagen	76.506	73.564
III. Finanzanlagen	2.852.392	2.847.286
	<u>2.928.983</u>	<u>2.920.950</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	617.201	585.542
II. Sonstige Wertpapiere	9.666	6.961
III. Flüssige Mittel	133	16
	<u>627.000</u>	<u>592.519</u>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	<u>346</u>	<u>266</u>
	<u>3.556.329</u>	<u>3.513.735</u>

P a s s i v a

	30.06.2006	31.12.2005
	TEUR	TEUR
A. EIGENKAPITAL	1.992.790	2.067.518
B. SONDERPOSTEN FÜR INVESTITIONSZULAGEN UND -ZUSCHÜSSE ZUM ANLAGEVERMÖGEN	19	20
C. RÜCKSTELLUNGEN	60.454	50.755
D. VERBINDLICHKEITEN	1.503.066	1.395.442
	<u>3.556.329</u>	<u>3.513.735</u>

C. HÖHE DES KAPITALS

I. Gezeichnetes Kapital und Rücklagen

Die Gesellschaft hat zum 30. Juni 2006 ein gezeichnetes Kapital von 130,4 Mio. EUR und verfügt über nicht ausschüttungsfähige Rücklagen in Höhe von insgesamt 1.503,7 Mio. EUR. Hierin sind andere Gewinnrücklagen in Höhe des aufgelaufenen Bilanzverlusts enthalten.

	Grundkapital	Kapitalrücklage	Rücklage für eigene Anteile	Andere Gewinnrücklagen (Bilanzverlust)	Grundkapital zuzügl. nicht ausschüttungsfähige Rücklagen
	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR
30. Juni 2006	130,4	1.483,4	1,5	-18,8	1.634,1
Ausübung Aktienoptionen Aug. 06	0,2	5,4	0,0	0,0	5,6
Veränderung Bilanzverlust 3. Quartal 2006	0,0	0,0	0,0	-26,3	26,3
30. September 2006	130,6	1.488,8	1,5	-45,1	1.666,0
Kapitalerhöhung genehmigtes Kapital II (Erwerb Humaine)	0,9	41,1	0,0	0,0	42,0
Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln	22,6	-22,6	0,0	0,0	0,0
	154,1	1.507,3	1,5	-45,1	1.708,0

Auf Grundlage der bestehenden Aktienoptionspläne der Gesellschaft wurden im August des laufenden Jahres 87.778 Stück Aktien mit einem Nennwert von insgesamt EUR 224.711,68 an Mitarbeiter des Unternehmens ausgegeben. Der den Nennbetrag der Aktie jeweils übersteigende Betrag des Bezugspreises wurde den Kapitalrücklagen zugeführt.

Aufgrund des Vorsichtsprinzips sind im Bilanzverlust der Gesellschaft aufgelaufene Verluste aus Ergebnisabführungsverträgen erfasst, positive Entwicklungen, insbesondere bei den 100%igen Tochtergesellschaften Fresenius ProServe GmbH, Fresenius Kabi AG und Fresenius Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH, mit denen ebenfalls Ergebnisabführungsverträge bestehen, wurden jedoch noch nicht berücksichtigt. Bereits zugeflossene Erträge aus Beteiligungen (z.B. Dividende der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA) wurden erfolgswirksam berücksichtigt.

Außerdem soll das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausnutzung des genehmigten Kapitals II gegen Sacheinlagen in Höhe von EUR 903.884,80 im Rahmen des Erwerbs der

HUMAINE Kliniken GmbH erhöht werden. Die Sachkapitalerhöhung wurde am 19. September 2006 zum Handelsregister angemeldet. Die Eintragung ist bislang nicht erfolgt.

Das Grundkapital der Gesellschaft soll mit Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung am 4. Dezember 2006 aus Gesellschaftsmitteln (§§ 207 ff AktG) um nominal 22,6 Mio. EUR auf dann 154,1 Mio. EUR durch Umwandlung von Gesellschaftsvermögen, das bereits als Rücklage vorhanden ist, erhöht werden. Die geplante Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln steht im Zusammenhang mit der Erhöhung des Nennkapitals je Aktie von EUR 2,56 auf EUR 3,00.

Laut Satzung der Fresenius ist ferner eine Erhöhung des Grundkapitals durch Ausnutzung des bedingten Kapitals der Gesellschaft um insgesamt EUR 7.001.364,48 möglich.

II. Bedingte Kapitalien

1. Bedingtes Kapital I

Gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der Fresenius ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 1.246.248,96 (ohne Berücksichtigung von im Jahr 2006 aufgrund der Ausübung von Optionen ausgegebener Bezugsaktien) durch Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital I Stämme).

Gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der Fresenius ist das Grundkapital der Gesellschaft um weitere bis zu EUR 1.246.248,96 (ohne Berücksichtigung von im Jahr 2006 aufgrund der Ausübung von Optionen ausgegebener Bezugsaktien) durch Ausgabe neuer stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital I Vorzüge).

Mit der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich kraft Gesetzes das bedingte Kapital I Stämme sowie das bedingte Kapital I Vorzüge.

Diese bedingten Kapitalerhöhungen werden nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem bestehenden Aktienoptionsprogramm 1998 der Gesellschaft Bezugsrechte auf Aktien ausgeübt werden.

2. Bedingtes Kapital II

Gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung der Fresenius ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 2.254.433,28 (ohne Berücksichtigung von im Jahr 2006 aufgrund der Ausübung von

Optionen ausgegebener Bezugsaktien) durch Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital II Stämme).

Gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung der Fresenius ist das Grundkapital der Gesellschaft um weitere bis zu EUR 2.254.433,28 (ohne Berücksichtigung von im Jahr 2006 aufgrund der Ausübung von Optionen ausgegebener Bezugsaktien) durch Ausgabe neuer stimmrechtsloser Inhaber-Vorzugsaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital II Vorzüge).

Mit der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich kraft Gesetzes das bedingte Kapital II Stämme sowie das bedingte Kapital II Vorzüge.

Diese bedingten Kapitalerhöhungen werden nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem bestehenden Aktienoptionsprogramm 2003 der Gesellschaft Wandelschuldverschreibungen ausgegeben und Wandlungsrechte ausgeübt werden.

III. Genehmigtes Kapital

Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung von FRESENIUS ist der Vorstand der Gesellschaft ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft um insgesamt bis zu nominal EUR 12.800.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien und/oder stimmrechtsloser Vorzugsaktien gegen Bareinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital I).

Gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung von FRESENIUS ist der Vorstand der Gesellschaft ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital der Gesellschaft um insgesamt bis zu nominal EUR 6.400.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer Inhaber-Stammaktien und/oder stimmrechtsloser Vorzugsaktien gegen Bareinlage und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II).

Von dieser Ermächtigung hat der Vorstand Gebrauch gemacht und das Grundkapital der Gesellschaft soll durch Ausnutzung des genehmigten Kapitals II gegen Sacheinlagen in Höhe von EUR 903.884,80 im Rahmen des Erwerbs der HUMAINE Kliniken GmbH erhöht werden. Die Sachkapitalerhöhung wurde am 19. September 2006 zum Handelsregister angemeldet. Die Eintragung ist bislang nicht erfolgt.

IV. Kapital gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO

Zum 30. Juni 2006 verfügt die Gesellschaft über ein für die Beurteilung der Kapitalaufbringung i.S.d. Artikel 37 Abs. 6 SE-VO maßgebliches Eigenkapital in Höhe von 1.634,1 Mio. EUR.

Unter Berücksichtigung der vorstehend beschriebenen Ausübung von Aktienoptionen sowie der Entwicklung des Bilanzgewinns bis zum 30. September 2006 ist der Betrag des i.S.d. Artikel 37 Abs. 6 SE-VO maßgeblichen, nicht ausschüttungsfähigen Eigenkapitals zum 30. September 2006 mit 1.666,0 Mio. EUR zu beziffern. Bei weiterer Einbeziehung der genannten - bereits eingeleiteten - Maßnahmen zur Kapitalerhöhung, deren Umsetzung im Geschäftsjahr 2006 geplant ist, erhöht sich dieser nochmals auf 1.708,0 Mio. EUR.

D. ERMITTLUNG DES NETTOVERMÖGENSWERTES

Die Kapitalaufbringungsvorschriften für Kapitalgesellschaften beruhen auf dem ihnen zugrunde liegenden ungeschriebenen Rechtsgrundsatz, die Aufbringung des satzungsgemäßen Grundkapitals und der nicht für Ausschüttungen verfügbaren Rücklagen als Haftungsfonds der Gesellschaft zu gewährleisten. Den hierfür maßgebenden Zeitpunkt bildet die Entstehung der Gesellschaft als juristische Person, d.h., ihre Eintragung in das Handelsregister. Zu diesem Zeitpunkt ist die Unversehrtheit des Haftungsfonds im Gläubigerinteresse sicher zu stellen. Es ist nachzuweisen, dass der Haftungsfonds der Gesellschaft vollständig durch das vorhandene Gesellschaftsvermögen gedeckt ist. Für diesen Zweck wird grundsätzlich gefordert, dass zum Nachweis der Kapitaldeckung eine so genannte Vorbelastungsbilanz erstellt wird, deren Aufgabe es ist, den Wert des Gesellschaftsvermögens im Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister zu ermitteln.

Nach Auffassung des BGH (Urteil vom 9. November 1998, II ZR 190/97, Kammergericht) bedarf es einer Vorbelastungsbilanz dann nicht, wenn eine Bewertung des von der Kapitalgesellschaft betriebenen Unternehmens im Zeitpunkt der Eintragung im Ganzen vorzunehmen ist. Voraussetzung dafür ist, dass das Unternehmen vor Eintragung eine Organisationsform zeigt, die als ein Unternehmen anzusehen ist, das über seine einzelnen Vermögenswerte hinaus einen eigenen Vermögenswert darstellt. Für diesen Fall ist eine Bewertung nach den allgemeinen Grundsätzen der Unternehmensbewertung durchzuführen. Diese sind in den Verlautbarungen des IDW S 1 sowie RS HFA 10 dokumentiert.

Für die Ermittlung des Nettovermögenswerts der Gesellschaft wird nachfolgend auf den Zeitwert und die Bilanzbetrachtung zum 30. Juni 2006 abgestellt. In die Zeitwertbetrachtung sind von der Gesellschaft bis einschließlich zum 9. Oktober 2006 zur Verfügung gestellte Informationen eingeflossen. Die Bilanzbetrachtung basiert auf der von der Gesellschaft aufgestellten und von der KPMG mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Zwischenbilanz nach HGB zum 30. Juni 2006.

I. Zeitwertbetrachtung der Fresenius AG

1. Bewertungsgrundsätze und -methoden

a) Ertragswert nach IDW S 1 / RS HFA 10

Zu dem Kapitalbetrag, der der Kapitaldeckungsprüfung zugrunde zu legen ist, verweisen wir auf C. IV. Kapital gemäß Artikel 37 SE-VO.

Bei der Ermittlung des Unternehmenswerts wurde das Ertragswertverfahren angewendet. Der Ertragswert ist der Barwert der mit dem Eigentum an dem Unternehmen verbundenen Netto-Zuflüsse an die Unternehmenseigner. Unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele wird der Wert des Unternehmens allein aus seiner Eigenschaft abgeleitet, finanzielle Überschüsse für die Unternehmenseigner zu erwirtschaften. Dass der Ertragswert, berechnet als Barwert der zukünftigen Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben, den theoretisch richtigen Wert des Unternehmens bildet, ist als Grundsatz ordnungsmäßiger Unternehmensbewertung in Lehre (vgl. Moxter, Grundsätze ordnungsmäßiger Unternehmensbewertung, 3. Auflage 1990), Bewertungspraxis (vgl. WP-Handbuch, 2002, Band II, Abschnitt A) und Rechtsprechung (vgl. Pilz, Die Unternehmensbewertung in der Rechtsprechung, 3. Auflage 1994) anerkannt. Die Prognose der künftigen Einnahmen- bzw. Ertragsüberschüsse ist das zentrale Element der Unternehmensbewertung. Dabei sind Risiken und Chancen in gleicher Weise zu würdigen. Eine Analyse der tatsächlich erzielten Ergebnisse der Vergangenheit gibt hierfür eine Orientierung.

Bei der Untersuchung sind des Weiteren folgende bewertungstechnische Aspekte zu beachten:

Grundsätzlich sieht das IDW für Zwecke der Unternehmensbewertung die Anwendung des Standards S 1 vor, der schwerpunktmäßig die Ermittlung eines objektivierte Unternehmenswertes aus der Sicht eines neutralen Gutachters zum Gegenstand hat. Dabei soll ein von den individuellen Wertvorstellungen betroffener Parteien unabhängiger Wert des Unternehmens ermittelt werden. In den Fällen von IDW S 1 wird auf den Blickwinkel der Unternehmenseigner (als Privatperson) abgestellt, nicht auf den Blickwinkel eines aufnehmenden Unternehmens als Anteilseigner.

Im Gegensatz hierzu regelt IDW RS HFA 10, dass die handelsrechtliche Beurteilung der Werthaltigkeit von Beteiligungen ausschließlich aus Sicht der die Beteiligung bilanzierenden Gesellschaft zu erfolgen hat. Im Vordergrund stehen die Prinzipien des Gläubigerschutzes sowie der Ermittlung eines Schuldendeckungspotenzials.

Mithin folgt der Unternehmenswert im Sinne des Kapitalaufbringungsrechts den gleichen inhaltlichen Grundsätzen wie der im Sinne des IDW RS HFA 10 subjektivierte Unternehmenswert. Zu beachten ist, dass IDW RS HFA 10 eine vollständig von IDW S 1 losgelöste subjektive Betrachtungsweise nicht zulässt. Vielmehr soll der Rahmen der für eine objektivierte Unternehmensbewertung geltenden Grundsätze nach IDW S 1 Anwendung finden. Lediglich im Hinblick auf die Bewertung von Synergieeffekten, die Berücksichtigung individueller Einkommensteuern sowie die Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes sind von IDW S 1 abweichende Grundsätze zu berücksichtigen.

Berücksichtigung von Ertragsteuern

Bei der Einbeziehung von Ertragsteuern in die Beteiligungsbewertung ist grundsätzlich, ebenso wie bei der Berücksichtigung von Synergieeffekten, die Perspektive der die Beteiligung aufnehmenden bzw. haltenden Gesellschaft maßgeblich. Für die Ermittlung des Ertragswerts der Beteiligung sind daher die aus der Beteiligung resultierenden Nettozuflüsse an die bilanzierende Gesellschaft zu diskontieren. Dabei sind die von der Gesellschaft zu tragenden Unternehmenssteuern (Gewerbeertragsteuer, Körperschaftsteuer, Quellensteuer) in Abzug zu bringen.

Kapitalisierungszinssatz

Um den Ertragswert der Fresenius zu ermitteln, sind die Jahresüberschüsse mit einem geeigneten Kapitalisierungszinssatz auf den Bewertungsstichtag abzuzinsen.

Gemäß IDW RS HFA 10 ist der Kapitalisierungszinssatz entsprechend den in IDW S 1 dargelegten Grundsätzen anhand der Rendite einer risikoadäquaten Alternativenanlage zu ermitteln. Aufgrund der für die Zwecke des handelsrechtlichen Jahresabschlusses gebotenen Willkürfreiheit des Wertansatzes kommt eine Berücksichtigung von Renditeerwartungen nicht in Betracht, die vom Investor individuell und rein subjektiv bestimmt wurden. Hingegen können am relevanten Kapitalmarkt gemessene Renditen vergleichbarer Investitionen berücksichtigt werden.

Als Ausgangsgrößen für die Bestimmung von Alternativrenditen kommen insbesondere Kapitalmarktrenditen für Unternehmensbeteiligungen (in Form eines Aktienportfolios) in Betracht. Entsprechend IDW S 1 sind diese Aktienrenditen grundsätzlich in einen Basiszinssatz und eine von den Anteilseignern auf Grund der Übernahme unternehmerischen Risikos geforderte Risikoprämie zu zerlegen. Bei dieser Aufteilung kann auf Kapitalmarktmodelle wie z.B. das CAPM (Capital Asset Pricing Model) zurückgegriffen werden.

Basiszinssatz

Der Basiszinssatz hat eine dem Bewertungsobjekt laufzeitäquivalente, risikolose Verzinsung abzubilden. Wird, wie im vorliegenden Fall, bei der Unternehmensbewertung eine unendliche Lebensdauer des Bewertungsobjekts unterstellt, muss der Basiszinssatz ebenfalls die Rendite einer risikolosen Alternativanlage mit unendlicher Laufzeit abbilden. Die Bemessung des risikofreien Zinssatzes (Basiszinssatz) orientiert sich nach herrschender Auffassung an Renditen von festverzinslichen Wertpapieren der öffentlichen Hand. Da in Deutschland jedoch keine Anleihen der öffentlichen Hand mit unendlicher Laufzeit existieren, kann zur Bestimmung des Basiszinssatzes auf öffentliche Anleihen mit langen Laufzeiten zurückgegriffen werden.

Nach IDW S 1 kann die Ermittlung des einheitlichen Basiszinssatzes sowohl unter Berücksichtigung der Zinsentwicklung der Vergangenheit als auch anhand der aktuellen Zinsstrukturkurve erfolgen.

Im vorliegenden Fall ist für die Abschätzung des Basiszinssatzes von der Zinsstrukturkurve für Staatsanleihen ausgegangen worden. Jene Zinsstrukturkurve beschreibt hierbei den Zusammenhang von Zinssätzen und Laufzeiten, wie er für Zerobonds ohne Kreditausfallrisiko (d.h. für Staatsanleihen) gilt. Im Einzelnen wurde die Zinsstrukturkurve rechnerisch aus Schätzwerten konstruiert. Diese werden von der Deutsche Bundesbank börsentäglich auf der Grundlage beobachteter Umlaufrenditen von Kuponanleihen (d.h. von Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen) ermittelt und veröffentlicht.

Da eine derart ermittelte Zinsstrukturkurve fristenadäquate Zerobondzinssätze ausweist, gewährleistet eine daran orientierte Basiszinsermittlung die Einhaltung der Laufzeitäquivalenz.

Zur Glättung kurzfristiger Marktschwankungen sowie möglicher Schätzfehler insbesondere bei den für Unternehmensbewertungen relevanten langfristigen Renditen kann es sachgerecht sein, nicht allein die zum Bewertungsstichtag geschätzten Zerobondzinssätze zu verwenden, sondern der Bewertung Durchschnittsgrößen zugrunde zu legen. Zur Gewährleistung einer praktikablen und nachvollziehbaren Glättung können aus den Renditen, die für die vorangegangenen drei Monate geschätzt wurden, periodenspezifische Durchschnittszinssätze abgeleitet werden.

Marktrisikoprämie

Aus den am Kapitalmarkt empirisch ermittelten Aktienrenditen können mit Hilfe von Kapitalmarktpreisbildungsmodellen (z. B. anhand des CAPM) Risikoprämien abgeleitet werden.

Aktienrenditen und Risikoprämien werden grundsätzlich durch Ertragsteuern beeinflusst. Das CAPM stellt in seiner Standardform ein Kapitalmarktmodell dar, in dem Kapitalkosten und Risikoprämien ohne die Berücksichtigung der Wirkungen von persönlichen Ertragsteuern erklärt werden.

Kapitalmarktuntersuchungen zu langjährigen Betrachtungszeiträumen haben gezeigt, dass Investitionen in Aktien in der Vergangenheit höhere Renditen erzielten als Anlagen in risikoarmen Gläubigerpapieren. Unter anderem in Abhängigkeit von dem gewählten Betrachtungszeitraum lassen sich Marktrisikoprämien von rund 4,0 % bis 5,0 % - jeweils vor Berücksichtigung persönlicher Einkommensteuern - ableiten.

Risiken

Soweit eine zu bewertende Gesellschaft hinsichtlich Größe, Branche, Kapitalstruktur, Sitzland, etc. von der in der zugrunde gelegten Alternativanlage berücksichtigten Risikostruktur abweicht, ist diese Alternativrendite entsprechend anzupassen. Dies erfolgt dadurch, dass unter Rückgriff auf das CAPM eine in der Kapitalmarktrendite enthaltene Marktrisikoprämie ermittelt und mit einem branchenspezifischen Betafaktor gewichtet wird, der das systematische nicht-diversifizierbare Unternehmensrisiko zum Ausdruck bringt. Dabei ist davon auszugehen, dass die Kapitalmarktrendite lediglich systematisches Risiko enthält und dies einem Betafaktor von 1,0 entspricht.

Grundsätzlich werden Beta-Faktoren soweit wie möglich marktgestützt unter Verwendung historische Kursdaten mit Hilfe von Regressionsanalysen gewonnen. Falls das zu bewertende Unternehmen selbst börsennotiert ist, kann unter bestimmten Umständen dessen Beta-Faktor herangezogen werden. Da für Bewertungszwecke nicht der historische, sondern der zukünftige Beta-Faktor maßgeblich ist, muss untersucht werden, inwieweit das zukünftig erwartete Risiko vergleichbar ist.

Alternativ kann auf den durchschnittlichen Beta-Faktor einer vergleichbaren Gruppe von Unternehmen (Peer-Group) zurückgegriffen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die in der Peer-Group enthaltenen Unternehmen in Bezug auf ihr systematisches Risiko mit dem zu bewertenden Unternehmen vergleichbar sind. Da für die Fresenius als börsennotiertes Unternehmen Aktienkurse vorliegen, müssen diese bei der Ableitung der jeweiligen Beta-Faktoren berücksichtigt werden. Abgeleitet aus diesen Überlegungen haben wir unter Verwendung der Datenquellen von Bloomberg einen Bereich für den Beta-Faktor von 0,8 bis 1,0 festgelegt.

Steuern

Bei der Bestimmung des Kapitalisierungszinssatzes ist der Ertragsteuerbelastung, die aus Unternehmenssicht auf die zugrunde gelegte Alternativenanlage entfällt, Rechnung zu tragen. Ebenso wie bei der Ermittlung der Zukunftserfolge ist die persönliche Einkommensteuerbelastung der finalen Anteilseigner der Fresenius nicht zu berücksichtigen.

Wachstumsabschlag

Der Wachstumsabschlag im Kapitalisierungszinssatz berücksichtigt ein langfristig progressives Wachstum der ausschüttbaren Erträge, das im Rahmen einer Nominalrechnung in der unendlich langen konstanten Rate der finanziellen Überschüsse nicht berücksichtigt ist.

Bei Fresenius konnte für die Kapitalisierung der einzeln veranschlagten Ergebnisse der Jahre 2006 bis 2011 bei der Ermittlung des Ertragswertes ein Wachstumsabschlag entfallen, da die entsprechenden Erträge und Aufwendungen nominal geplant wurden.

Ab dem Geschäftsjahr 2012 wurde vor dem Hintergrund des Marktumfelds und der aktuell niedrigen Inflationsrate zur Berücksichtigung der grundsätzlichen Chance einer preis- oder volumeninduzierten Ergebnissteigerung ein Wachstumsabschlag von einem bis zwei Prozentpunkte angesetzt.

Unter Zugrundelegung der oben genannten Bandbreiten hinsichtlich Basiszinssatz, Marktrisikoprämie, Beta-Faktor und Wachstumsabschlag ergibt sich ein Kapitalisierungszinssatz in einer Bandbreite von 5,7 % bis 7,5 %.

b) Liquidations- und Substanzwert

Die Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen verlangen den Ansatz des Liquidationswertes, wenn der Barwert der Einnahmeüberschüsse aus der Liquidation des Unternehmens den Ertragswert bei Annahme der Fortführung übersteigt und die Möglichkeit der Unternehmenserschlagung tatsächlich besteht. Da es derzeit keine Anzeichen für eine Liquidation der Gesellschaft gibt, war für Zwecke der Werthaltigkeitsprüfung von einer auch nur überschlägigen Schätzung des Liquidationswertes des betriebsnotwendigen Vermögens abzusehen.

Der wiederbeschaffungsorientierte Substanzwert ist für die Ermittlung des Schuldendeckungspotenzials eines Unternehmens ohne Aussagekraft.

c) Marktkapitalisierung

Der Börsenkurs eines Unternehmens (Börsenkapitalisierung) und der Börsenkurs einer Aktie sind streng von dem nach dem Ertragswertverfahren oder den DCF-Verfahren ermittelten Werten von Unternehmen und Unternehmensanteilen zu unterscheiden. Während Börsenkurse Tagespreise am Aktienmarkt sind, die den zum Umsatzmaximum führenden Preis der Aktienanbieter und –nachfrager an der Börse darstellen, repräsentiert der Wert von Unternehmen oder Unternehmensanteilen den Barwert der gesamten oder quotalen finanziellen Überschüsse, die einem Eigner im Zusammenhang mit dem Eigentum an dem Unternehmen oder den Unternehmensanteilen zufließen. Die Börsenkursbildung hängt dagegen von vielfältigen weiteren Einflussfaktoren (z.B. künftige Entwicklungen und Möglichkeiten des Unternehmens, die von den Marktteilnehmern erwartet werden, Marktengpass, Spekulationen, Änderungen des Zinsniveaus, Währungskursen, politischen Ereignissen, psychologischen Momenten, allgemeiner Börsentrend, etc.) ab. Sofern Börsenkurse zur Verfügung stehen, sind diese bei der Unternehmensbewertung zur Plausibilitätsbeurteilung heranzuziehen.

Die Aktien der Fresenius und der Fresenius Medical Care sind an verschiedenen Wertpapierbörsen zum Handel zugelassen. Vor diesem Hintergrund kann zur Plausibilisierung der unter Anwendung der Ertragswertmethode gefundenen Aussage über den Nettovermögenswert die Börsenkapitalisierung herangezogen werden.

2. Beurteilung des Nettovermögenswertes der Gesellschaft

a) Ertragswertüberlegungen

Auf der Basis der im vorstehenden Abschnitt dargestellten Bewertungsgrundsätze und -methoden und unter Zugrundelegung uns vorgelegter Unterlagen haben wir für die Gesellschaft eine Ertragsbewertung durchgeführt.

Die Planungsrechnungen des Fresenius-Konzerns wurden von uns auf ihre Plausibilität hin kritisch gewürdigt und mit von der Geschäftsleitung der Fresenius benannten Mitarbeitern der Gesellschaft diskutiert.

Wir haben bei der Ermittlung der zukünftigen Ergebnisse die konsolidierten Planungsrechnungen der Fresenius für die Jahre 2006 bis 2011 im Sinne der Phasenmethode (vgl. IDW S 1) zugrunde gelegt. Grundlage der konsolidierten Planungsrechnungen sind die Planungen der rechtlich selbständigen Tochtergesellschaften der Fresenius sowie deren eigene Planung.

In der zweiten Prognosephase ab 2012 wurden die Zukunftserfolge in Form eines nachhaltig erzielbaren Ergebnisses abgebildet. Die Planergebnisse ab dem Jahr 2012 wurden mit verschiedenen Wachstumsraten fortgeschrieben.

Nach Durchführung einer Ertragswertberechnung unter Zugrundelegung der oben genannten Prämissen ermittelt sich zum Stichtag 30. Juni 2006 ein Unternehmenswert, der das Grundkapital zuzüglich nicht ausschüttungsfähiger Rücklagen übersteigt. Dieser Unternehmenswert stellt den Nettovermögenswert i. S. d. Artikel 37 Abs. 6 SE-VO dar, der die zu bescheinigende Kapitalaufbringung – auch unter Berücksichtigung der Durchführung der unter „C. HÖHE DES KAPITALS“ beschriebenen Kapitalerhöhungsmaßnahmen - überschreitet. Für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Bescheinigung könnten Rücklagen, die zum Zeitpunkt 30. Juni 2006 noch ausschüttungsfähig waren, unter einen gesetzlichen Ausschüttungsschutz fallen. Allerdings überschreitet der Unternehmenswert auch den Gesamtwert von Grundkapital zuzüglich sämtlicher bilanzierter Rücklagen.

b) Marktkapitalisierung

Die Gesellschaft hat per 30. Juni 2006 jeweils 25.468.026 Stück Stamm- und Vorzugsaktien ausgegeben. Bewertet mit dem jeweiligen Tageskurs in diesem Zeitpunkt für die Stamm- und die Vorzugsaktien errechnet sich ein Börsenwert von ca. 6,6 Mrd. EUR für die Gesellschaft. Dieser übersteigt das Grundkapital zuzüglich nicht ausschüttungsfähiger Rücklagen.

II. Bilanzbetrachtung der Fresenius AG zum 30. Juni 2006

Nachfolgend geben wir Erläuterungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen sowie zu wesentlichen Vermögenswerten und Schulden, wie sie im Bericht der KPMG über die Prüfung der Zwischenbilanz zum 30. Juni 2006 dargestellt sind, wieder.

1. Erläuterungen zu wesentlichen Vermögenswerten und Schulden

a) Bewertungsgrundsätze und -methoden

Die bei der Aufstellung der Zwischenbilanz zum 30. Juni 2006 angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden nach deutschen handelsrechtlichen Vorschriften wurden im Vergleich zum 31. Dezember 2005 unverändert fortgeführt.

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden mit den Anschaffungskosten bewertet, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen. Die Nutzungsdauer liegt in der Regel zwischen 2 und 5 Jahren. Bei PC-Hilfsprogrammen beträgt die Nutzungsdauer 2 Jahre und bei Know-how bis zu 5 Jahren.

Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer oder, soweit steuerlich zulässig, degressiver Abschreibungen bewertet. Für die Abschreibungsermittlung gelten überwiegend die folgenden Nutzungsdauern:

- Büro- und Fabrikgebäude 10 – 40 Jahre
- Technische Anlagen und Maschinen 5 – 10 Jahre
- Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 3 – 10 Jahre
- Geringwertige Anlagegüter werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben

Außerplanmäßige Abschreibungen werden vorgenommen, soweit den Vermögenswerten aufgrund dauernder Wertminderung ein niedrigerer Wert am Stichtag beizulegen ist.

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder zum niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögenswerte werden mit dem Nominalbetrag abzüglich erforderlicher Einzelwertberichtigungen angesetzt. Dem allgemeinen Kreditrisiko wird durch eine Pauschalwertberichtigung Rechnung getragen.

Wertpapiere werden mit den Anschaffungskosten oder zum niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die Pensionsrückstellungen sind auf Basis der Generationentafel 2005 (GT 2005) von Prof. Dr. Klaus Heubeck sowie einem Zinssatz von 6 % gemäß Teilwertverfahren § 6a EStG gebildet worden.

Die Steuerrückstellungen und sonstigen Rückstellungen werden für erkennbare Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten gebildet und mit dem Betrag angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Rückstellungen für Jubiläumswendungen sind nach dem Teilwertverfahren unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 5,5 % bewertet worden.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

b) Immaterielles und Sachanlagevermögen

	<u>30.06.2006</u> TEUR	<u>31.12.2005</u> TEUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen	85	100
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	74.105	58.392
2. Technische Anlagen und Maschinen	170	189
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.351	829
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	880	14.154
	<u>76.506</u>	<u>73.564</u>

Das Anlagevermögen wird ausschließlich zu betrieblichen Zwecken genutzt. Stille Lasten bestehen nach Aussage der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Anlagevermögen nicht.

c) **Finanzanlagen**

	<u>30.06.2006</u>	<u>31.12.2005</u>
	TEUR	TEUR
1. Anteile an verbundenen Unternehmen / Beteiligungen	2.515.518	2.515.518
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	331.692	331.720
3. Ausleihungen an Dritte	5.010	0
4. Wertpapiere des Anlagevermögens	172	48
	<u>2.852.392</u>	<u>2.847.286</u>

Die Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von 2.516 Mio. EUR bestehen im Wesentlichen aus der 100 %igen Beteiligung an der Fresenius ProServe GmbH, der 100 %igen Beteiligung an der Fresenius Kabi AG, der rd. 36%igen Beteiligung an der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA sowie aus weiteren 100%igen Beteiligungen, unter anderem an der Fresenius Finance B.V., Niederlande.

Der Buchwert der Beteiligung an der Fresenius ProServe GmbH resultiert im Wesentlichen aus dem Erwerb von 94 % der Anteile an der HELIOS Kliniken GmbH, Fulda, Ende vergangenen Jahres durch die Fresenius AG und Einlage in die Fresenius ProServe GmbH. Aufgrund der Wesentlichkeit der HELIOS-Gruppe für das operative Geschäft der Fresenius ProServe GmbH nimmt deren Geschäftsentwicklung maßgeblichen Einfluss auf den Ertragswert der Fresenius ProServe GmbH. Die HELIOS-Gruppe erzielte im Geschäftsjahr 2005 Umsatzerlöse in Höhe von 1,2 Mrd. EUR und einen Jahresüberschuss von 69,2 Mio. EUR (lt. Konzernabschluss nach IFRS zum 31. Dezember 2005).

Der Unternehmensbereich Fresenius Kabi erzielte im Geschäftsjahr 2005 Umsatzerlöse in Höhe von 1,7 Mrd. EUR und einen Jahresüberschuss von 111 Mio. EUR. (basierend auf der Rechnungslegung zum 31. Dezember 2005 nach US-GAAP). Im ersten Halbjahr 2006 wurde ein Umsatzwachstum von 15 % auf 937 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr erzielt. Auch der Jahresüberschuss konnte für diesen Zeitraum gegenüber der Vergleichsperiode des Vorjahres um 18 % auf 60 Mio. EUR gesteigert werden.

Der Buchwert des Anteils in Höhe von rd. 36 % an der Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA wird durch den Börsenwert des Unternehmens überschritten.

Aufgrund der uns zur Verfügung gestellten Planungsrechnungen der Gesellschaft für die Beteiligungsunternehmen sowie den Erläuterungen hierzu durch den Vorstand der Fresenius ist ein Abwertungsbedarf derzeit nicht erkennbar.

d) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bei den Forderungen gegen verbundene Unternehmen handelt es sich im Wesentlichen um Forderungen aus Darlehen sowie aus dem Cash-Pooling.

e) Schulden

Die Pensions-, Jubiläums- und Altersteilzeitverpflichtungen zum 31. Dezember 2005 wurden durch versicherungsmathematische Gutachten der Mercer Human Resource Consulting GmbH, München, vom 24. und 28. November 2005 sowie 8. Dezember 2005 nachgewiesen und durch die Gesellschaft auf den 30. Juni 2006 fortgeschrieben. Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgt mit Zinssätzen, die deutlich über dem Zinsniveau von Anleihen mit vergleichbaren Laufzeiten liegen. Aufgrund der untergeordneten Bedeutung hat dies keinen Einfluss auf die zu erteilende Bescheinigung.

Altzusagen gem. Art. 28 EHGB, für die das Wahlrecht der Nicht-Bilanzierung ausgeübt wurde, liegen nach Angaben der Gesellschaft nicht vor.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von 1.403,0 Mio. EUR handelt es sich im Wesentlichen um Verbindlichkeiten gegenüber der Fresenius Finance B.V. unter anderem im Zusammenhang mit dem Erwerb des 94 %-Anteils an der HELIOS Kliniken GmbH, Fulda.

2. Ergebnis der Bilanzbetrachtung zum 30. Juni 2006

Aus der Durchsicht der von der Gesellschaft erstellten und durch die KPMG mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Zwischenbilanz zum 30. Juni 2006 der Fresenius AG, Bad Homburg v. d. Höhe, ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die unter D. II. 1. a) dargestellten Bewertungsgrundsätze und –methoden nicht angewandt worden wären.

Zu diesem Stichtag weist die Gesellschaft ein gesamtes Eigenkapital von 1.992,8 Mio. EUR aus. Auch unter Zugrundelegung einer Bilanzbetrachtung nach handelsrechtlichen Maßstäben ist daher festzustellen, dass die zu betrachtende Kapitalaufbringung von 1.634,1 Mio. EUR (bzw. 1.708,0 Mio. EUR nach vollständiger Durchführung der vorstehend beschriebenen Kapitalmaßnahmen sowie der Entwicklung des Bilanzverlustes bis zum 30. September 2006) überschritten wird.

E. SCHLUSSBEMERKUNG ZUM NETTOVERMÖGENSWERT

Wir bestätigen gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO folgendes:

Nach unseren Feststellungen übersteigen die Nettovermögenswerte das Grundkapital zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen. Wären die derzeit bereits eingeleiteten und in Abschnitt „C. Höhe des Kapitals“ dargestellten Kapitalmaßnahmen am Bewertungsstichtag bereits durchgeführt worden, würden - ohne Berücksichtigung des dabei teilweise zufließenden Nettovermögens - die Nettovermögenswerte auch das für diesen Fall auszuweisende Grundkapital zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen übersteigen.

Stuttgart, den 9. Oktober 2006

Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Söhnle
Wirtschaftsprüfer

Schill
Wirtschaftsprüfer

Fresenius Aktiengesellschaft, Bad Homburg v. d. Höhe

Bilanz zum 30. Juni 2006

Aktiva

	30.6.2006		31.12.2005	
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		85		100
II. Sachanlagen		76.506		73.564
III. Finanzanlagen		2.852.392		2.847.286
		<u>2.928.983</u>		<u>2.920.950</u>
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	574.578		537.338	
2. Sonstige Vermögensgegenstände	42.623	617.201	48.204	585.542
II. Sonstige Wertpapiere		9.666		6.961
III. Flüssige Mittel		133		16
		<u>627.000</u>		<u>592.519</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten		346		266

 3.556.329

3.513.735

Passiva

	30.6.2006		31.12.2005	
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
A. Eigenkapital				
I. Gezeichnetes Kapital				
1. Stammaktien (bedingtes Kapital I TEUR 976; i. Vj. TEUR 1.246) (bedingtes Kapital II TEUR 2.251; i. Vj. TEUR 2.254) 25.468.026 Stück davon 106.886 Stück aus bedingten Kapitalerhöhung 2006	65.198,15		64.924,5	
2. Vorzugsaktien (bedingtes Kapital I TEUR 976; i. Vj. TEUR 1.246) (bedingtes Kapital II TEUR 2.251; i. Vj. TEUR 2.254) 25.468.026 Stück davon 106.886 Stück aus bedingten Kapitalerhöhung 2006	65.198,15	130.396,3	64.924,5	129.849
II. Kapitalrücklage				
Vortrag 1.1.	1.463.871		543.918	
Zuführung aufgrund der Ausübung von Aktienoptionen	19.562		25.367	
Zuführung aufgrund der Kapitalerhöhung	0	1.483.433	894.586	1.463.871
III. Gewinnrücklagen				
1. Rücklage für eigene Anteile	1.459		0	
2. Andere Gewinnrücklagen	396.286	397.745	397.745	397.745
IV. Gewinnvortrag		223		0
V. Bilanzverlust (i. Vj. Bilanzgewinn)		-19.007		76.053
		1.992.790		2.067.518
B. Sonderposten für Investitionszulagen und -zuschüsse zum Anlagevermögen		19		20
C. Rückstellungen				
1. Rückstellungen für Pensionen		15.511		15.201
2. Steuerrückstellungen		31.725		17.847
3. Sonstige Rückstellungen		13.218		17.707
		60.454		50.755
D. Verbindlichkeiten				
1. Teilschuldverschreibungen –davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr TEUR 0 (i. Vj. TEUR 22.000)–		0		22.000
2. Wandelschuldverschreibungen –davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr TEUR 127 (i. Vj. TEUR 124)–		408		379
3. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten –davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr TEUR 23.421 (i. Vj. TEUR 638.807)– –davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren TEUR 40.000 (i. Vj. TEUR 89)–		91.851		671.134
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen –davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr TEUR 2.728 (i. Vj. TEUR 3.783)–		2.728		3.783
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen –davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr TEUR 389.355 (i. Vj. TEUR 365.003)– –davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren TEUR 994.275 (i. Vj. TEUR 0)–		1.403.031		691.120
6. Sonstige Verbindlichkeiten –davon aus Steuern TEUR 3.108 (i. Vj. TEUR 2.390)– –davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr TEUR 5.048 (i. Vj. TEUR 7.026)–		5.048		7.026
		1.503.066		1.395.442
		3.556.329		3.513.735
Haftungsverhältnisse				
Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen und Bürgschaften (davon zu Gunsten von und gegenüber verbundenen Unternehmen)		1.393.864 (1.393.864)		787.864 (787.864)

Fresenius Aktiengesellschaft, Bad Homburg v. d. Höhe

Anlagenspiegel zum 30. Juni 2006

Anschaffungskosten					
	1.1.2006	Zugänge	Um- buchungen	Abgänge	30.6.2006
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen	1.831	5	0	0	1.836
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	92.062	3.100	14.021	0	109.183
2. Technische Anlagen und Maschinen	320	0	0	0	320
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.739	1.042	17	106	6.692
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	14.154	764	-14.038	0	880
	112.275	4.906	0	106	117.075
III. Finanzanlagen					
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2.515.706	0	0	0	2.515.706
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	332.648	112	0	300	332.460
3. Ausleihungen Dritte	0	5.010	0	0	5.010
4. Wertpapiere des Anlagevermögens	48	126	0	2	172
	2.848.402	5.248	0	302	2.853.348
	2.962.508	10.159	0	408	2.972.259

Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte		
1.1.2006	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Abgänge	Zuschrei- bungen	30.6.2006	30.6.2006	31.12.2005
TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
1.731	20	0		1.751	85	100
33.670	1.408	0	0	35.078	74.105	58.392
131	19	0	0	150	170	189
4.910	537	106	0	5.341	1.351	829
0	0	0	0	0	880	14.154
38.711	1.964	106	0	40.569	76.506	73.564
188	0	0	0	188	2.515.518	2.515.518
928	0	0	160	768	331.692	331.720
0	0	0	0	0	5.010	0
0	0	0		0	172	48
1.116	0	0	160	956	2.852.392	2.847.286
41.558	1.984	106	160	43.278	2.928.983	2.920.950

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote an Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit; Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.